

Auszug
aus dem Protokoll des Gemeinderates Rickenbach
Sitzung vom 21.09.2020

149

9 Ressourcen und Support
9.2 Personal
9.2.8 Lohnbuchhaltung

Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Rickenbach (VEVO) - Teilrevision

Aktenzeichen: 9.2.8-18.0173

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 91 vom 25. Mai 2020 wurde die VEVO letztmals angepasst. Die Änderungen wurden rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Erwägungen

Im Zusammenhang mit der Gründung der Kommission «Team 60+» ist eine Teilrevision der VEVO fällig. Da die zukünftigen Kommissionsmitglieder (waren bis Ende 2019 für die gleichnamige Organisation der reformierten Kirchgemeinde Rickenbach tätig) bereits in den Jahren 2020 und 2021 für die Politische Gemeinde Rickenbach tätig sind, soll die Teilrevision der VEVO rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Rickenbach (VEVO) vom 15. September 2020

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Rickenbach (EVO) vom 1. Januar 2015 erlassen Gemeinderat und Primarschulpflege folgende Vollzugsbestimmungen.

A. Grundentschädigung

Art. 2 Tätigkeiten und Verrichtungen im Rahmen der Grundentschädigung

Folgende Tätigkeiten und Verrichtungen sind - namentlich, aber nicht abschliessend - mit der Grundentschädigung abgegolten:

- Aktenstudium;
- Sitzungsvorbereitung;
- Sitzungsnachbereitung;
- Besprechungen mit der Verwaltung, der Schulleitung und Amtsstellen auf eigene Initiative oder im Rahmen des zugeteilten Aufgabengebietes;
- Vorbereitung von und Teilnahme an Gemeindeversammlungen;
- Vorbereitung von und Teilnahme an Orientierungsveranstaltungen;
- Augenscheine/Begehungen;
- Besprechungen mit Einwohnern zu Gesuchen und Anliegen;
- Repräsentationen, Teilnahme an Jubiläen, Eröffnungsfeierlichkeiten, Gratulationen, etc.;
- Wahrnehmen von Delegationen;
- Schulbesuche;
- Arbeit im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung (MAB);
- Elternabende;
- Elternkontakte sowie Sitzungen mit Eltern und Lehrpersonen in zugeteilten Klassen;
- Anhörungen und Klientengespräche;
- Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission.

B. Entschädigung weiterer nebenamtlicher Funktionäre

Art. 3 Entschädigung von Funktionären

Gemeindestundenlohn:

- Verschiedene Arbeiten LR01/Kl.01/TS16*

Brunnenreinigung:

- Brunnenreinigung (1 Becken) CHF 266/Jahr
- Brunnenreinigung (2 Becken) CHF 426/Jahr

Schwimmbad:

- Bademeister Stellvertretung LR01/Kl.01/TS30*
- Badeaufsicht LR01/Kl.01/TS16*

Jugendarbeit:

- Mitarbeiter LR01/Kl.01/TS16*
CHF 60/Sitzung
- Jungteamer CHF 15/h
CHF 10/Sitzung

Wahlbüro:

- Mitglied Wahlbüro LR01/Kl.01/TS30*

Ackerbaustelle:

- Aufgaben gemäss kantonalem Pflichtenheft CHF 160/Betrieb

- Aufgaben ausserhalb kantonalem Pflichtenheft LR01/Kl.12/TS31*

Alterskommission:

- Präsident Alterskommission CHF 4'000/Jahr
- Mitglieder Alterskommission (Betrag für alle zusammen) CHF 3'000/Jahr

Museumskommission:

- Mitglied Museumskommission CHF 2'000/Jahr

Redaktionskommission:

- Mitglied Redaktionskommission CHF 5'000/Jahr

(* Stundenlohn gemäss kant. Lohnreglement 01)

C. Entschädigung für jugendliches Aushilfspersonal

Art. 4 Entschädigung für Jugendliche für Aushilfsarbeiten

- Ab Tag des 14. Geburtstags CHF 14/h
- Ab Tag des 15. Geburtstags CHF 15/h
- Ab Tag des 16. Geburtstags CHF 16/h
- Ab Tag des 17. Geburtstags CHF 17/h
- Ab Tag des 18. Geburtstags gilt der Gemeindestundenlohn

D. Spesenentschädigung

Art. 5 Höhe der Spesenpauschalen

Die Spesenpauschale beträgt für:

- den Gemeindepräsidenten CHF 3'000
- den Primarschulpräsidenten CHF 1'700
- die Mitglieder des Gemeinderates CHF 1'400
- die Mitglieder der Primarschulpflege CHF 1'100
- die Mitglieder der Sozial- und Gesundheitsbehörde CHF 800
- den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission CHF 800

Folgende Auslagen sind - namentlich, aber nicht abschliessend - mit der Grundentschädigung abgegolten:

- Displacement (Reisen mit privaten Fahrzeugen, öffentlichem Verkehr, etc.);
- Verpflegung;
- Übernachtung;
- Private Infrastruktur (Handy, PC, Büro, etc.);
-> Bemerkung: In der Spesenpauschale bei allen mit einem Betrag von CHF 500 berücksichtigt.
- Kleine Präsente.
-> Bemerkung: In der Spesenpauschale beim Gemeindepräsidenten und beim Primarschulpräsidenten mit einem Betrag von CHF 300 berücksichtigt.

E. Entschädigung für besondere Aufgaben

Art. 6 Entschädigung für besondere Aufgaben (Präzisierung von Art. 10 EVO)

1. Entschädigungen für vorübergehende zusätzliche Belastungen werden nur auf Beschluss der betreffenden Behörde entrichtet. Dieser wird im Voraus (vor Projektbeginn) zusammen mit dem entsprechenden Projektbescrieb der Finanzverwaltung eingereicht. Im Projektbescrieb sind die betroffenen Behördenmitglieder und der erwartete zu entschädigende Aufwand (Anzahl Sitzungen und Zusatzstunden) aufgeführt.
2. Protokollierte Sitzungen im Zusammenhang mit dem Projekt werden mit einem Sitzungsgeld von gegenwärtig CHF 75.00 pro Sitzung entschädigt.
3. Zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt werden zum Gemeindestundenlohn entschädigt.
4. Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Auflistung der geleisteten Aufwendungen. Sie wird zusammen mit dem Beschluss der Behörde sowie dem Projektbescrieb der Finanzverwaltung eingereicht.

F. Visumsregelung bei Entschädigung für besondere Aufgaben

Es kann bei effektiven Spesen vorkommen, dass diese der Gemeinde in Rechnung gestellt werden können. Ist dies der Fall, muss von der Stellvertretung das Kontrollvisum vor der Auszahlung auf dem Beleg aufgeführt sein.

Anhang 1

Abschiedsgeschenke für austretende Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für austretendes Verwaltungspersonal:

<i>Amt</i>	<i>Richtbetrag für Geschenke</i>
<u>Gemeinderat:</u>	
pro Amtsdauer	600.00
für Präsident pro Amtsdauer zusätzlich	200.00
<u>weitere vom Volk gewählte Behörden und Kommissionen:</u>	
pro Amtsdauer	200.00
für Präsident pro Amtsdauer zusätzlich	100.00
Vertreter des Gemeinderates	0.00

nicht vom Volk gewählte ständige Kommissionen:

pro Amtsdauer	100.00
Vertreter des Gemeinderates	0.00

nicht vom Volk gewählte Delegierte in Zweckverbände:

pro Amtsdauer	50.00
Vertreter des Gemeinderates	0.00

vom Gemeinderat gewählte nebenamtliche Funktionäre:

Dankschreiben und ein bis drei
Flaschen Wein oder Süssigkeiten

Beschluss:

1. Die vorliegende Teilrevision der VEVO wird gemäss den Erwägungen genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Mitteilung an:
 - 2.1 Finanzverwaltung
 - 2.2 Akten

GEMEINDERAT RICKENBACH

Der Präsident:

Der Schreiber:

Robert Hinnen

Beat Maugweiler

versandt: